

## Grundsätzliches zu Steuern und Buchhaltung rund um den Aktivo

**Vorneweg:** Bitte habt aus rechtlichen Gründen Verständnis dafür, dass alle Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben und ohne Gewähr sind. Diese grundsätzlichen Ausführungen ersetzen keine Einzelfall-Beratung und -Entscheidung.

**Unsere Quellen:** Bundesministerium der Finanzen IV B 1-S 2202-2/95  
Finanzministerium BW 3-S 220.2/1  
Finanzministerium MV IV 300-S 2202-1/96  
Oberfinanzdirektion Rostock S 2202-St 233  
[www.tauschkreis.net/TTKV](http://www.tauschkreis.net/TTKV)  
[www.tauschringe-allgaeu-schwaben.carookee.de](http://www.tauschringe-allgaeu-schwaben.carookee.de)  
[www.chiemgauer.info](http://www.chiemgauer.info) und deren steuerliche Gutachten  
zusammengefasst vom Aktivo-Team

**Fazit in kürze:** **Wer mit einer Tätigkeit selbständig steuerpflichtig tätig ist, muss auch die im Rahmen des Aktivo-Kreises erzielten Umsätze ggf. der Einkommen- und Umsatzsteuer unterwerfen. D.h. mit dem gemeinen Wert wie Euro-Umsätze in der betrieblichen Buchhaltung erfassen und evtl. enthaltene Umsatzsteuer abführen.**

Begründung:

**Einkommensteuer:** gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, §§ 4 und 8, und §§ 13 bis 24 EStG

- es wird unterschieden zwischen der einkommensteuerlich nicht relevanten Privatsphäre und den Tatbeständen der Einkünfteerzielung im Rahmen der Einkunftsarten Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstiger Einkünfte
- gemeinsames Merkmal dieser Erwerbseinkünfte ist die entgeltliche – gegen Geld oder geldwertes Gut, also auch den Aktivo - Verwertung von Leistungen (Gütern und Dienstleistungen) am Markt
- einkommensteuerlich relevant ist eine entgeltliche Tätigkeit, die nachhaltig mit Einkünfte- bzw. Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, d.h. z.B. beworben wird
- entscheidend ist also, ob eine Tätigkeit nachhaltig wiederholt wird (steuerlich zu erfassen) oder ob die unterschiedlichsten Tätigkeiten ohne Regelmässigkeit ausgeübt werden (Privatsphäre)
- wer ohnehin schon einkommensteuerlich relevante Einkünfte erzielt und diese Tätigkeit auch im Rahmen des Aktivo anbietet, erzielt damit klar steuerlich zu erfassende Einkünfte in Höhe des gemeinen Wertes dieser Güter bzw. Dienstleistungen; die Umsätze sind in der betrieblichen Buchhaltung mit ihren entsprechenden Euro-Werten zu erfassen
- wer bisher keine steuerlich relevanten Einkünfte mit einer Tätigkeit erzielte, diesen Bereich aber im Rahmen des Aktivo-Systems nachhaltig ausbaut (z.B. regelmässig Musikunterricht anbietet, grosse Anzahl an Marmelade verkauft), kann dadurch sogar eine steuerlich relevante Tätigkeit begründen

**Umsatzsteuer:** gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 12, § 10 Abs. 2 und § 19 UStG

- umsatzsteuerrechtlich sind Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine Steuerbefreiungsvorschrift Anwendung findet
- Lieferungen und sonstige Leistungen können auch im Rahmen eines Tausches oder tauschähnlichen Umsatzes erbracht werden, wie beim Aktivo der Fall
- Auch hier gilt, wie in der Einkommensteuer, der gemeine Wert als steuerpflichtige Entgelt, das dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz zu unterwerfen ist
- Umsatzsteuerlicher Unternehmer ist aber nur, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig mit Einnahmierzweck nachhältig ausübt
- Für wen dies - auch weiterhin - nicht zutrifft (Vorsicht: Beispiele siehe oben) ist mit der Umsatzsteuer auch weiterhin nur als Verbraucher konfrontiert. Dann keine Belege mit Umsatzsteuerausweis ausstellen, diese muss nämlich abgeführt werden.
- Über die sogenannte Kleinunternehmerregel sind davon alle Unternehmer ausgenommen, deren Umsatz im Vorjahr 17.500 € und im laufenden Jahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird
- Nur wer Umsatzsteuer aus geleisteten Lieferungen und Leistungen abführt, kann auch Vorsteuerabzug für erhaltene Eingangsleistungen in Anspruch nehmen
- Zu beachten für umsatzsteuerliche Unternehmer: das Finanzamt akzeptiert (noch ☺) keine Aktivo, d.h. ein Liquiditätsbedarf an Euro für den in den steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen enthaltenen Umsatzsteueranteil ist bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen. Eventuell ist auch ein Euro- und ein Aktivoanteil in der Rechnung sinnvoll.